

Gebührenreglement BVS (GebR-BVS)

(Änderung vom 7. Oktober 2014)

Der Verwaltungsrat der BVS beschliesst:

Das Gebührenreglement BVS vom 10. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (§ 2 Abs. 1 und 3 BVSG¹), wird aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen mittels der im Anhang 2 aufgeführten Formel festgelegt.

Jährliche
Aufsichtsgebühr
a. Vorsorge-
einrichtungen
im Allgemeinen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 2 a. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 3 BVSG¹), denen mehrere, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind (Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen), wird aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen mittels der im Anhang 2 aufgeführten Formel festgelegt.

b. Sammel- und
Gemeinschafts-
einrichtungen

² Als Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gelten auch Verbandsvorsorgeeinrichtungen.

³ Die jährliche Aufsichtsgebühr beträgt mindestens Fr. 600.

⁴ Die maximale Gebühr von Fr. 60 600 wird ab einem Bruttovermögen einschliesslich Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen von 11,25 Mrd. Franken erhoben.

Marginalie zu § 3:

c. Klassische Stiftungen

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Oktober 2014

Die jährliche Aufsichtsgebühr für die Jahresrechnungen mit Abschluss per 31. Dezember 2014 und später richtet sich nach §§ 2, 2 a und 3.

Im Namen des Verwaltungsrates:

Der Präsident: Die Vizepräsidentin:

Bruno Ern Gertrud Stoller-Laternser

Der Anhang wird zu Anhang 1.

Anhang 2**Jährliche Aufsichtsgebühr (§ 2 a)**

Die jährliche Aufsichtsgebühr G für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gemäss § 2 a Abs. 1 berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = 600 + 15\,000 * \frac{(1 - e^{-0.008 * v})}{(1 - e^{-4})} + 4v$$

Legende:

G = jährliche Aufsichtsgebühr in Franken, maximal Fr. 60 600

e = Eulersche Zahl (2.7182...)

v = Bruttovermögen in Mio. Franken (einschliesslich Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung des Gebührenreglements BVS vom 7. Oktober 2014 wird genehmigt.

5. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft ([ABl 2014-11-07](#)).

¹ [LS 833.1](#).